



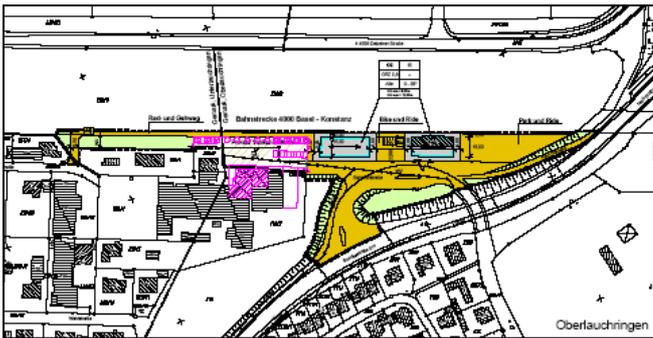
## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 14.09.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Bahnhof“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Nachdem zwischenzeitlich die betroffenen Bahnflächen vom Eisenbahn-Bundesamt von den Eisenbahnbetriebszwecken zum 14. März 2007 freigestellt wurden, kann der Bebauungsplan nun in Kraft gesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



**Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.09.2006. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Am Bahnhof“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) beim Bürgermeisteramt Lauchringen, -Bauamt-, Zimmer 25, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 16.03.2007

Thomas Schäuble  
Bürgermeister

## Rentensprechtag im Rathaus Lauchringen

Die Gemeinde Lauchringen bietet immer am 1. Mittwoch im Monat eine Rentenberatung an. Der nächste Beratungstag findet am Mittwoch, 04. April von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lauchringen, in einem der Sitzungssäle im 1. Obergeschoss statt. Er wird vom ehrenamtlichen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn Konstantin Stoll durchgeführt. Teilnehmen können sowohl Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA), als auch der Deutschen

Rentenversicherung Baden-Württemberg (früher LVA) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Eine vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Anmeldungen nimmt im Rathaus Herr Burgert, Tel. 6095-32 entgegen. Bitte bringen Sie von Ihrem Versicherungsträger zugesandte Vordrucke, Renteninformationen und Versicherungsverläufe mit, außerdem Nachweise wie z.B. Gesellenbrief, Lehrvertrag und Geburtsurkunden der Kinder.



## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände – Im Greut“, Oberlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 14.02.2007 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände – Im Greut“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



**Maßgebend ist der Lageplan der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.02.2007. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Örtlichen Bauvorschriften „Sport- und Freizeitgelände – Im Greut“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) beim Bürgermeisteramt Lauchringen, -Bauamt-, Zimmer 25, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 16.03.2007

Thomas Schäuble  
Bürgermeister